

Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unsere Sache,
Unerschrockenheit unsere Stärke.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Dringenslohn.

Insertate:
pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:
Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwäldstraße Nr. 1.

Beitschrift

für
Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingl
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 4. Juni.

Inland.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 3. Juni.

Für den Monat Juni ist wiederum der Stadtgerichtsrath Wielchen zum Vorsitzenden des Stadtschwurgerichts ernannt.

Die neue Sitzungsperiode wurde heute mit einer Anklage gegen den Arbeiter Ehrenfried Jentsch, 40 Jahre alt, noch nicht bestraft, eröffnet, der in Gemäßheit des §. 197 des Neuen S.-G.-B. beschuldigt ist, einem Menschen ein die Gesundheit zerstörendes Gift vorsätzlich beigebracht zu haben.

§. 197 des Neuen S.-G.-B. lautet:

„Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.“

Der Angeklagte ist seit etwa anderthalb Jahren in der Hedmann'schen Fabrik vor dem Schleifischen Thore als Arbeiter beschäftigt. Am 30. Decbr. v. J. Morgens hatte der Arbeiter Kirschke, der ebenfalls in der genannten Fabrik beschäftigt wurde, einen kleinen kupfernen Kessel mit Kaffee zum Aufwärmen auf die Röhre eines Glühofens gestellt. Als er einige Minuten darauf von diesem Kaffee einen Schuß getrunken hatte, bemerkte er einen scharfen sauren Geschmack desselben, der ihn bewog, nicht mehr davon zu trinken. Er bekam alsbald Erbrechen und Leibschmerzen, durch den Genuß von Del und Milch wurde indessen sein Uebelbefinden bald beseitigt, so daß er am nächsten Tage wieder vollkommen arbeitsfähig war.

Mehrere Arbeiter der Hedmann'schen Fabrik hatten gesehen, daß der Angeklagte an dem in Rede stehenden Tage eine braune Tonkanne, welche er sonst mit Kaffee zu füllen pflegte, in die Röhre des Glühofens, als dort der Kaffeekessel des Kirschke stand, hineingebracht, dann sie herausgenommen, sie unter der Schürze verbergend fortgetragen und auf einen Querbalken gestellt hatte.

Nachdem Kirschke durch den Genuß des Kaffees erkrankt war, sahen sie den Verdacht, daß der Angeklagte etwas Schwefelsäure — etwa Schwefelsäure — in den Kaffee des Kirschke hineingethan, wozu er bequeme Gelegenheit gehabt hatte. Sie nahmen seine Kanne von dem Querbalken herunter und fanden darin nicht Kaffee, sondern eine Quantität Schwefelsäure, etwa einen halben Eßlöffel voll. Daß es Schwefelsäure war, erkannten sie sogleich aus dem Geruch. Sie überzeugten sich auch davon, indem sie einige Tropfen der in der Kanne befindlichen Flüssigkeit auf Leinwand gossen und sahen, daß dieselbe sofort dadurch zerfressen wurde. Der Eine der Arbeiter zerstückte darauf die Kanne des Angeklagten im Zerbergen über die hiesige Handlung, die er hienach demselben beilegen zu müssen glaubte. Der

Angeschuldigte hatte zuvor den Arbeitern gegenüber eingeräumt, daß die qu. Kanne ihm gehörte.

Die chemische Untersuchung des Kaffees in dem Kessel des Kirschke, vollzogen durch den Apotheker Dr. Schacht, hat das Resultat geliefert, daß darin 5 1/2 Quentchen und 2 1/2 Gran concentrirter Schwefelsäure enthalten waren und der Geh. Obermedicinalrath Dr. Casper hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die in dem Kessel enthaltene Kaffequantität, mit dieser Quantität Schwefelsäure gemischt, geeignet war, auf die Gesundheit zerstörend einzuwirken.

Ein Motiv zu einem solchen Verbrechen ist nicht ermittelt worden. Auffallend ist es jedenfalls, daß auch an den vorhergehenden zwei Tagen Kirschke bereits einen säuerlichen Geschmack in seinem Kaffee und nach dem Genuße desselben eine geringe Uebelkeit verspürt hatte. In dieser Zeit hatte sein Kaffeekessel ebenfalls in der erwähnten Röhre gestanden und der Anstell. zu derselben Zutritt gehabt. Schwefelsäure war in der Fabrik in großer Quantität vorhanden und allen dortigen Arbeitern zugänglich.

In der Voruntersuchung hat der Angeklagte eingeräumt, daß er Schwefelsäure in seiner Kaffeekanne, als ihm seine Kameraden dieselbe vorgehalten, vorgefunden, aber behauptet, daß er sich nicht erklären könne, wie dieselbe hineingekommen und durchaus bestritten, in den Kaffeekessel des Kirschke etwas davon hineingegossen zu haben.

Im heutigen Audienztermine ließ er sich in gleicher Weise aus und fügte hinzu, daß er zu einer solchen Handlungsweise gegen Kirschke gar keinen Grund gehabt haben würde, indem er mit demselben stets befreundet gewesen sei und nie zwischen ihnen Beiden ein Streit stattgefunden habe.

Der Geheim Obermedicinalrath Dr. Casper gab heute sein Gutachten dahin ab, daß die qu. Mischung von Kaffee und Schwefelsäure nur einen tödenden, aber nicht zerstörenden Einfluß auf die Gesundheit zu äußern geeignet war.

Der Staatsanwalt ließ die Anklage auf Grund des §. 197 fallen und beantragte nur das Schuldig für fahrlässige Körperverletzung.

Die Beweisaufnahme ergab keine weiteren Belastungsmomente gegen den Angeklagten als die angeführten.

Die Geschwornen erklärten den Angeklagten für nichtschuldig, worauf der Gerichtshof ihn freisprach. Er befand sich nicht in Haft.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 28. Mai.

1. Der Schriftgießer Johann Gottlieb Richter ist des versuchten und vollendeten Betruges angeklagt. Richter hatte im Jahre 1855 seine Frau in einer Sterbekasse eingekauft, nach deren Statuten bei dem Tode derselben an ihn 25 Thlr. auszuzahlen werden mußten. Geldnoth verleitete ihn zu dem Veruche, sich diese Summe noch bei Lebzeiten seiner Gattin zu verschaffen — was nur möglich war, wenn er sie für todt ausgab. Darüber mußte aber den Verwaltungern der Sterbekasse durch einen amtlich beglaubigten Todtenschein ein Beweis geliefert werden und an diesem Beweise scheiterte sein Plan. Er hatte sich zwar einen solchen Schein besorgt, demselben fehlte aber das Erforderniß des polizeilichen Stempels und das nöthige ärztliche Attest hatte er selbst darauf geschrieben. Er legte diesen Schein dem Ken-

danten der Kasse, Schumann, vor, erhielt aber wegen des fehlenden Stempels nicht das gewünschte Geld. Dagegen gelang es ihm, seine Veruschgenossen und Freunde durch Vorspiegelung des Todes seiner Frau zu einer Collecte zu veranlassen, durch welche einige Thaler für ihn zusammengebracht wurden, die er auch erhalten und verausgabt hat. Er war bei der Anklagepunkte geständig, wurde vom Gerichtshof des versuchten Betruges und in Bezug auf den zweiten Punkt der qualifizirten Bettelerei durch Vorspiegelung eines Unglücksfalles für schuldig erklärt und zu 2 Monaten Gefängniß, einer Geldbusse von 50 Thlr. und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Eine Urkundenfälschung wurde von dem Gerichtshof nicht in dem falschen ärztlichen Atteste gefunden, das er auf den Todtenschein geschrieben, weil demselben noch die amtliche Beglaubigung fehlte.

2. Der Commissionair Adolph Seeligmann, 59 Jahr alt, wegen Betruges mehrfach, zum Theil sehr hoch bestraft, ist der Unterschlagung und des Betruges angeklagt. Des ersteren Betrages soll er sich dadurch schuldig gemacht haben, daß er einen Wechsel über 200 Thlr., den er von 2 jungen, als Aussteller resp. Acceptant unterschriebenen Leuten zum Verkauf mit der Verpflichtung, den Erlös an sie abzuliefern, erhalten hatte, an die Pugmacherin, unverhehelt Kieffahl, als Deckung einer Schuld von 59 Thlr. verpfändet und auch den Schneidermüller Anger, dem er 100 Thlr. schuldete, auf die nach Befriedigung der Kieffahl aus diesem Wechsel zu erlangende Restsumme angewiesen hat.

Ein Betrug ist in folgender Handlung des Angeklagten gefunden worden. Im Februar v. J. bot er dem Kupferschmiedemeister Paul an, ihm 150 Thlr. auf Wechsel zu besorgen. Dies Anerbieten nahm Paul an und stellte drei Wechsel über je 49 Thlr. 29 Sgr. aus. Seeligmann versprach, ihm das Geld sogleich zu überbringen, indem er erklärte, er habe die Summe zu Hause liegen. Er erfüllte dies Versprechen aber nicht, vertrittete den Paul mehrere Tage hindurch und lieferte alsdann an ihn 50 Thlr. ab, indem er erklärte, sein eigenes Geld habe er zu einem andern Zwecke nöthig gebraucht, habe deshalb die Wechsel an einen Andern verkaufen müssen und vorläufig nicht mehr als 50 Thlr. erhalten können, werde aber alsbald mehr bekommen und auch das Geld sofort getreulich abliefern. Er ließ sich aber nicht wieder bei Paul sehen, der bis jetzt auf die 3 Wechsel nicht mehr als die genannte Summe empfangen hat. Die Wechsel hat Seeligmann an den Kaufmann Schweder verkauft, der dafür 75 Thlr. baar gezahlt und eine Forderung von 45 Thlr., die er an Seeligmann hatte, darauf in Anrechnung gebracht hat.

In Bezug auf die Unterschlagung wurde der Angeklagte vom Gerichtshof freigesprochen, weil durch die aus dem Wechsel über 200 Thlr. eingeleitete gerichtliche Klage festgestellt war, daß der Wechsel ein ganz werthloses Papier war, moem Aussteller und Acceptant damals noch unter väterlicher Gewalt standen, mithin nicht wechselfähig waren und nicht zur Zahlung verurtheilt werden können, und weil hienach ihnen durch die Verpfändung des Wechsels ein Recht nicht entstanden ist und nicht entstehen kann, also ein wesentliches Kriterium der Unterschlagung fehlte.